

## Verfügung

001-03-2020-RS

### Aufnahme von Kindern in Notgruppen in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Ludwigsburg

1. Die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20. März 2020 legt in § 1, Absatz 4 folgendes fest: „*Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist;*
2. **Des weiteren wird dort festgelegt:** “die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat“
3. Vor diesem Hintergrund wird folgendes festgelegt: **Die Aufnahme von Kindern, bei denen nur ein Elternteil in einer Einrichtung der kritischen Infrastruktur nach der Corona-Verordnung arbeitet, wird ermöglicht, sofern**
  - a) eine Unverzichtbarkeitserklärung des Arbeitgebers im systemkritischen Bereich vorgelegt und
  - b) von den betroffenen Eltern nachvollziehbar dargelegt wird, dass sie die Betreuung ihres Kindes nicht in anderer Weise sicherstellen können. Bestehen Zweifel entscheidet final die Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bildung und Familie
4. Die Stadt stellt ein Muster für die Erklärung zur Verfügung
5. Die Eltern legen die Bestätigung des Arbeitgebers und das Formblatt der Erklärung in der Einrichtung/Schule, in der das Kind bisher betreut wurde vor. Dort melden sie ihren Betreuungsbedarf an.
6. Die Stadt entscheidet final über die Aufnahme von Kindern und prüft bei Bedarf die Angaben.
7. Diese Regelung dient in erster Linie der Sicherstellung des Betriebs im Krankenhauswesen und der Medizin sowie der Pflege. Eine entsprechende Liste ist dieser Verfügung beigefügt.
8. Gültigkeitsbereich der Verfügung:  
Alle Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen und Schulen werden diese Kinder ab sofort betreuen.



Gez. R. Schmetz

Genehmigt. K. Seigfried